

Ländliche Neuordnung

In den Verfahren der Ländlichen Neuordnung (LNO) nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) wird ländlicher Grundbesitz großflächig neu geordnet. Neben der Bodenordnung werden in den Verfahren vielfältige Investitionen durchgeführt. Diese erstrecken sich überwiegend auf die Feldflur, erfassen aber auch den Bereich der Dörfer.

Nach § 37 FlurbG hat die Flurbereinigungsbehörde bei der Durchführung der Maßnahmen u. a. den Erfordernissen der Raumordnung und der Landesplanung, des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Erholung und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes Rechnung zu tragen.

Die Teilnehmergeinschaften als Träger der Verfahren planen und bauen eigenständig ländliche Wege und optimieren die land- und forstwirtschaftliche Nutzung im Einklang mit den Interessen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Durch die Planung der Akteure vor Ort und die Möglichkeiten der Bodenordnung können Landnutzungskonflikte minimiert werden.

Neuordnungsverfahren tragen wesentlich zur Verbesserung der Agrarstruktur und somit zu vielfältigen Zielen und Grundsätzen des LEP 2013 bei.

Ende 2014 wurden in Sachsen 220 Flurbereinigungsverfahren nach dem FlurbG auf einer Gesamtfläche von ca. 200.000 ha bearbeitet. Das Flurbereinigungsgesetz unterscheidet fünf verschiedene Verfahrensarten, die es ermöglichen, die spezifischen Entwicklungsziele möglichst schnell und effizient und auf den jeweiligen Bedarf abgestimmt zu bearbeiten.

Neben den Verfahren mit überwiegendem Landwirtschaftsbezug mit dem Ziel, die Agrarstruktur an die heute gestellten Anforderungen für die Bewirtschaftung anzupassen (in

Landesentwicklungsplan

2013

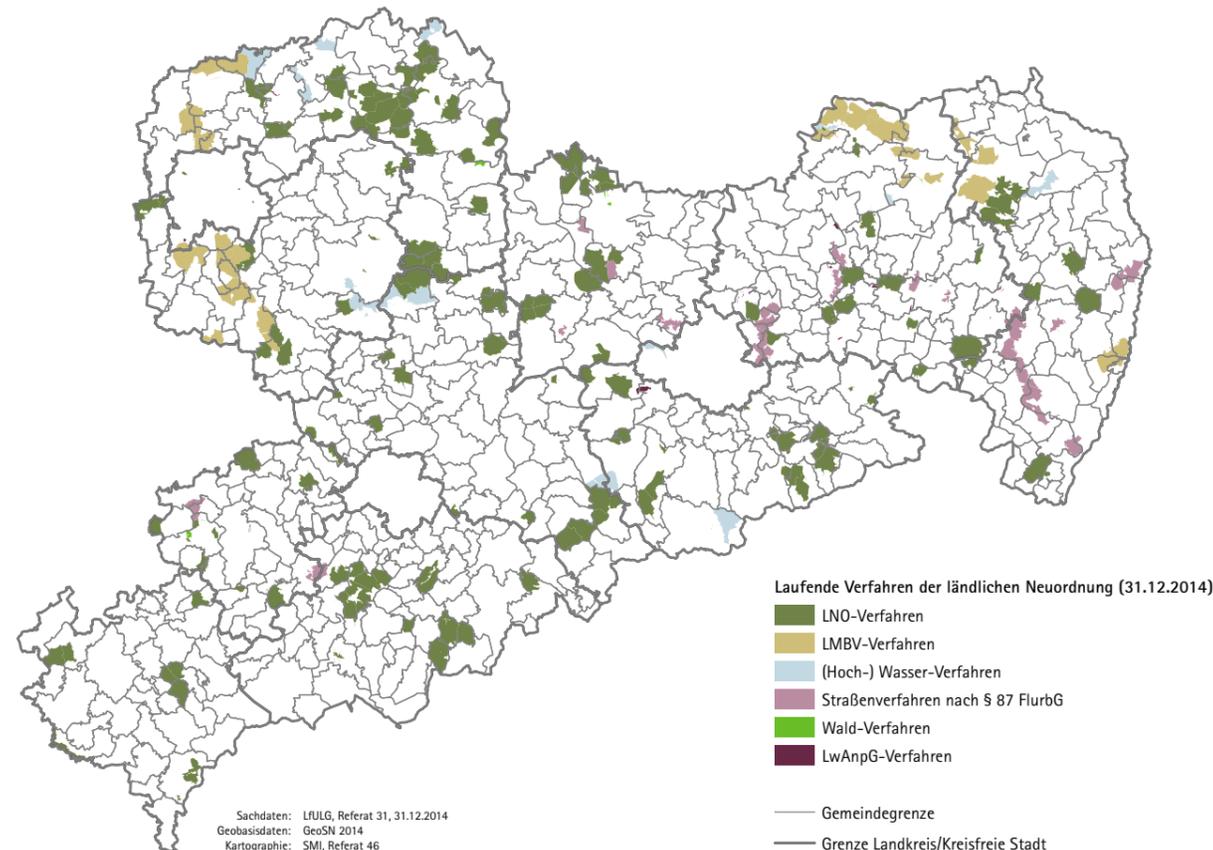
Grundsatz 2.2.2.5 ► Dorfentwicklung unter Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft

Grundsatz 4.1.1.13 ► naturverträglicher Ausbau ländlicher Wege unter Berücksichtigung der Belange der landschaftsbezogenen Erholung

Ziel 4.1.1.14 ► Neuanlage von landschaftsprägenden Gehölzen

Grundsatz 4.1.2.6 ► Vorbeugender Hochwasserschutz

Karte 3.12: Laufende Verfahren der ländlichen Neuordnung



Karte 3.12 als „LNO-Verfahren“ bezeichnet), werden auch zahlreiche Verfahren mit unterschiedlichen Verfahrenszielen durchgeführt. Insbesondere sind dabei Straßenverfahren nach § 87 FlurbG zu nennen, deren Durchführung die verträglichste Lösung bietet, um den Bedarf an Land für derart große Bauvorhaben zu decken. Zu einer der wichtigsten Aufgaben der LNO gehört in diesem Zusammenhang die Minimierung der Auswirkungen der Zerschneidung und Zersplitterung der Bewirtschaftungsstrukturen. Anstatt einzelne Grundstückseigentümer ganz oder teilweise zu enteignen, hilft das Verfahren den Landverlust zu verteilen. Damit werden Härten für einzelne landwirtschaftliche Betriebe vermieden (G 2.2.2.5) sowie Nachteile für Natur und Landschaft verringert (Z 4.1.1.14). Zum 31.12.2014 waren 20 Straßenverfahren mit ca. 18.000 ha in Bearbeitung.

Der Schutz von Feld und Flur und der Ortslagen vor Hochwasser, aber auch die Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) (G 4.1.2.6) sind mehr denn je aktuelle Aufgaben. Häufig sind hierzu umfangreiche bauliche Maßnahmen erforderlich. Dazu müssen Flächen in Anspruch genommen werden. Für die jeweiligen Eigentümer und Nutzer ergeben sich daraus mitunter Nachteile, die mithilfe der Verfahren minimiert werden können. Zum 31.12.2014 waren 15 Wasserverfahren mit ca. 18.000 ha in Bearbeitung.

Die Flurbereinigungsverfahren in Zusammenarbeit mit der LMBV zur Neuordnung der Braunkohlentagebaugebiete (in der Karte 3.12 als „LMBV-Verfahren“ bezeichnet) leisten eine erhebliche Unterstützung bei der Rekultivierung ehemaliger Tagebaugebiete. Große Flächen werden einer komplett neuen Nutzung zugeführt. Bei der Bewältigung der damit verbundenen Aufgaben stehen das Bodenmanagement sowie die Bodenordnung in diesen speziellen Verfahren im Vordergrund. Zum 31.12.2014 waren 22 LMBV-Verfahren mit ca. 36.000 ha in Bearbeitung.

Insgesamt wurden im Berichtszeitraum 99 Verfahren mit einer Gesamtfläche von 31.000 ha neu angeordnet. Darin enthalten sind sowohl kleine, einfach durchzuführende Verfahren des Freiwilligen Landtausches als auch langfristig vorzubereitende, komplexe Verfahren. Im vorangegangenen Berichtszeitraum wurde eine Fläche von 16.000 ha in 74 Verfahren neu angeordnet.

Im Berichtszeitraum erfolgte in insgesamt 97 Verfahren mit rund 14.000 ha die Neuverteilung, einschließlich einer kompletten Neuvermessung der Flächen. Damit verfügen die Eigentümer und Bewirtschafter nun über zukunftsfähige Grundstücke (G 2.2.2.5). Hier waren es im vorangegangenen Berichtszeitraum 32 Verfahren mit rund 450 ha.

Verfahren nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz werden auf Antrag durchgeführt und wirken eher punktuell als flächig. Deren Ziel ist vorwiegend die Herbeiführung eines nach Bürgerlichem Gesetzbuch rechtmäßigen Zustandes, wonach Boden- und Gebäudeeigentum eine Einheit bilden müssen. Noch immer gibt es Fälle von getrenntem Eigentum von Anlagen, Gebäuden und Boden (G 2.2.2.5). In den vergangenen Jahren ging die Anzahl der Anträge stark zurück. Am 31.12.2014 waren noch 279 Verfahren mit 5.600 ha in Bearbeitung. Die Verfahren werden als Freiwilliger Landtausch oder beim Scheitern von freiwilligen Lösungen als Bodenordnungsverfahren durchgeführt.

Der ländliche Wegebau, der vordringlich den Zielen der Landwirtschaft nach einem gut strukturierten ländlichen Wegenetz dient, verbessert auch die verkehrliche Anbindung der Dörfer. Die Ausführung der Wege erfolgt grundsätzlich so, dass eine multifunktionale Nutzung (z. B. als Wander- oder Radweg) ermöglicht wird. Dies stärkt nachhaltig die Belange der landschaftsbezogenen Erholung (G 4.1.1.13).

Insgesamt wurden auf der Grundlage der Förderrichtlinie „Integrierte Ländliche Entwicklung“ (RL ILE/2007 bzw. RL ILE/2011) im Berichtszeitraum ca. 275 km ländliche Wege grundhaft saniert bzw. neu errichtet (davon 173 km innerhalb und 102 km außerhalb von Flurbereinigungsverfahren). Die Bewahrung und Sicherung der Natur und Landschaft vornehmlich als Lebensraum für Tiere und Pflanzen ist eine fachübergreifende Aufgabe. Zur Erhaltung und Gestaltung der Kulturlandschaft wurden in den Verfahren landschaftsprägende Gehölze und Baumreihen entlang der vorhandenen und neu geschaffenen Wege sowie im Offenland angelegt (Z 4.1.1.14). So wurden im Berichtszeitraum innerhalb von Flurbereinigungsverfahren 47 km linienhafte und 24 ha flächenhafte Pflanzungen umgesetzt. Diese Förderung wird seit 2014 durch die Förderrichtlinie „Ländliche Entwicklung“ (RL LE/2014) in bewährter Weise fortgeführt. ■ SMUL

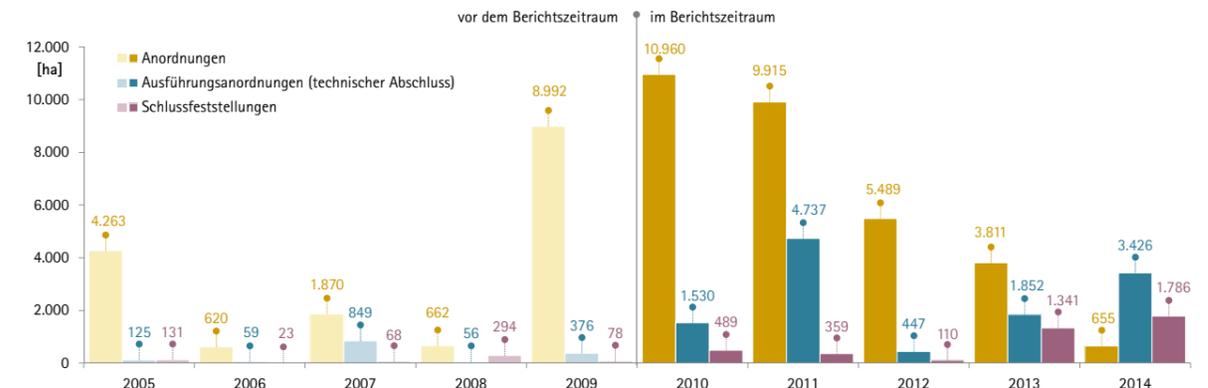


Abbildung 3.6: Jährlich angeordnete und beendete Verfahren nach FlurbG 2005–2014 (Quelle: SMUL)